Satzung

über die Erhebung von Abgaben

an der Hochschule für Gesundheit

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), § 2 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule für Gesundheitsberufe (Gesundheitsfachhochschulerrichtungsgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163), sowie § 4 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 13) hat die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Senats folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr; Säumniszuschlag
§ 4 Entstehung und Fälligkeit
§ 5 Ermäßigung des besonderen Gasthörerbeitrags
§ 6 Erstattung des allgemeinen Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Abgaben der Studierenden an der Hochschule für Gesundheit.

§ 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Personen, die von der Hochschule auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 HG als Gasthörerinnen oder als Gasthörer zugelassen worden sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben.

(2) Für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 S. 1 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Hochschule zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; er beträgt mindestens 100 € pro Semester.

(3) Von Personen, die von der Hochschule als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 HG zum Studium zugelassen worden sind (sog. kleine Zweithörer), wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Zulassung zum Studium vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr; Säumniszuschlag

(1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift des Studierendenausweises wird eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

(2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder eine Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Die Gebühr im Sinne des Satzes 1 beinhaltet einen Säumniszuschlag gem. § 7 Abs. 3 des HAbgG. Zusätzliche Zinsen fallen nicht an.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der in §§ 2 und 3 genannten Abgaben entsteht:

- bei Gasthörer- und Zweithörerbeiträgen mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin/ Gasthörer bzw. Zweithörerin/Zweithörer
- bei Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
- bei Verspätungsgebühren mit Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine

(2) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabenpflicht fällig.

§ 5 Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags

(1) Auf begründeten Antrag kann die Hochschule bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Weiterbildung zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen im Sinne des § 62 Abs. 1 HG Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

(2) Anträge sind an den Studierendenservice der Hochschule für Gesundheit zu richten.

§ 6 Erstattung des Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags

(1) Wird eine Zulassung zum Studium oder die Einschreibung versagt oder vor Beginn der Vorlesungszeit die Exmatrikulation durchgeführt, entfällt rückwirkend die Pflicht zur Zahlung des Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags. Ein bereits geleisteter Beitrag wird auf Antrag von der Hochschule erstattet.

(2) Erstattungsanträge sind bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn an den Studierendenservice zu richten. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit zum 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Hochschule für Gesundheit vom 26. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit in

Bochum, dem 19.7.2011

Die Präsidentin
Prof. Dr. Anne Friedrichs

<u>Hinweis gem. § 20 Abs. 2 S. 2 HAbgG</u>

Die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen haben gem. § 20 Abs. 2 S. 2 HAbgG bei der öffentlichen Bekanntmachung der Abgabensatzung auf § 20 Abs. 2 S. 1 HAbgG hinzuweisen, der wie folgt lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des satzungs- und des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“